

b) Praxis

aa) Unbegründete Individualbeschwerde

Ist die Individualbeschwerde unbegründet, lautet der Spruch in der Entscheidung, angepasst an Geschlecht und Anzahl der Beschwerdeführer, üblicherweise: «Der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof hat ... zu Recht erkannt:

1. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben. Die Beschwerdeführerin ist durch ... in den geltend gemachten verfassungsmässig gewährleisteten Rechten nicht verletzt».

Dazu kommt noch der jeweilige Kostenspruch.<sup>139</sup>

bb) Begründete Individualbeschwerde

Ist die Individualbeschwerde begründet, kann der Spruch in der Entscheidung beispielsweise<sup>140</sup> folgenden Wortlaut haben: «Der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof hat ... zu Recht erkannt:

1. Der Beschwerde wird Folge gegeben. Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom ... in ihren verfassungsmässig gewährleisteten Rechten verletzt.
2. Der angefochtene Beschluss des Obersten Gerichtshofes wird aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht<sup>141</sup> des Staatsgerichtshofes an den Obersten Gerichtshof zurückverwiesen».

Es folgt der Kostenspruch.

---

139 Vgl. beispielsweise StGH 2005/1, Urteil vom 28. November 2005, nicht veröffentlicht, S. 1 f.

140 Vgl. StGH 2005/24, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 1 f.

141 In Art. 42 Abs. 2 altStGHG hiess es: «Soweit auf Grund eines ergangenen Entscheides des Staatsgerichtshofes eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde eine Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat, ist sie an die Rechtsanschauung des Staatsgerichtshofes gebunden». Das geltende Staatsgerichtshofgesetz kennt weder in Art. 17 Abs. 1 noch in Art. 54 Satz 1 die Formulierung «an die Rechtsanschauung des Staatsgerichtshofes gebunden». Art. 54 Satz 1 StGHG bestimmt, dass die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes alle Behörden des Landes und der Gemeinden sowie alle Gerichte binden. Der Staatsgerichtshof scheint sich offensichtlich im Zusammenhang mit der Bindungswirkung von stattgebenden Verfassungsbeschwerden (neu: Individualbeschwerden) nach wie vor auf Art. 42 Abs. 2 altStGHG zu stützen,